



Satzung der Aktion Canchanabury e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen: "Aktion Canchanabury e.V."

Gründungstag ist der 10. Oktober 1961. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 21. Februar 1962 unter der Nr. 894 beim Amtsgericht Bochum.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln für

- die selbstlose Unterstützung der von Krankheit, insbesondere von HIV/Aids und Lepra, betroffenen Menschen in den Ländern des globalen Südens.
- die Förderung von Maßnahmen, die den ärmsten Bevölkerungsschichten in diesen Ländern Zugang zu Gesundheit und Bildung ermöglichen und deren Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern helfen.
Die Maßnahmen werden u.a. realisiert durch die Unterstützung von Projekten die:
 - den Aufbau einer lokalen Krankenkasse fördern
 - sich um die Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen für Waisenkinder kümmern
 - den Schulbesuch ermöglichen und die Zubereitung und Verteilung von warmen Mahlzeiten an Ganztagschulen sichern
 - den Aufbau und Betrieb einer Prothesenwerkstatt in einem Krankenhaus fern jeglicher Infrastruktur ermöglichen
 - Informationskurse zur Vorbeugung ungewollter Schwangerschaften, Übertragung von Krankheiten und Vermeidung krimineller Handlungen durchführen



- berufliche Ausbildungsprogramme und medizinisches Personal in Gesundheitsstationen fördern
- Flüchtlingsintegrationsprogramme sowie die psychologische Betreuung von Traumapatienten organisieren.

Und weiterhin

- durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland um auf die Situation der Kranken und die Probleme der Gesundheitsversorgung und der Bildung in den Ländern des globalen Südens aufmerksam zu machen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Empfänger müssen sich verpflichten, über die Verwendung des Geldes Rechenschaft zu geben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein darf sich im Rahmen und zur Förderung seiner Vereinszwecke an anderen Vereinen, Organisationen, Gemeinschaften, Gesellschaften, Körperschaften und Stiftungen beteiligen, diesen beitreten und solche selbst gründen sowie mit Geldmitteln ausstatten.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Fördernde Mitglieder - Natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, können fördernde Mitglieder werden.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder - Aus dem Kreis der volljährigen fördernden Mitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Antrag von 3 Mitgliedern oder des Vorstandes stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Ziff. (1) ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Für beschränkt Geschäftsfähige unterzeichnen die gesetzlichen Vertreter die Beitrittserklärung, die sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten - solange die gesetzliche Vertretung besteht.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft nach Ziff. (1) nach freiem Ermessen, ohne eine Ablehnung begründen zu müssen.

(5) Vereinsmitglieder, die die Mitgliedschaft bis zum 19.04.1991 erworben haben, sind stimmberechtigte Mitglieder. Sie haben das Recht die Mitgliedschaft in eine fördernde umzuwandeln. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihr Recht an drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Jahreshauptversammlungen nicht wahrgenommen haben, verlieren ihr Stimmrecht, sofern sie nicht schriftlich beim Vorstand etwas anderes verlangen.



§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Textform (§ 126 b BGB) an die von ihm zuletzt bekanntgegebene – auch elektronische – Adresse zu versenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge geleistet.

(2) Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit eine solche Festsetzung unterbleibt, setzt jedes Mitglied seine Beiträge bei Aufnahme in den Verein durch Erklärung selbst fest.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.

(2) Jeweils drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand darf Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben auf Dritte übertragen.

§ 9 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

(1) Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle 2 Jahre ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das Stimmrecht bereits seit mindestens zwei Monaten besitzen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als drei Monate beträgt, und der Vorstand auch ohne das ausgeschiedene Mitglied beschlussfähig bleibt.

§ 10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.



(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier von den Mitgliedern anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des dienstältesten anwesenden Vorstandsmitgliedes. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren fassen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Wortbeiträge zu leisten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) Bestellung von Kassenprüfern
- g) Ernennung von neuen stimmberechtigten Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis Oktober eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung kann in Textform (§126 b BGB) oder durch Veröffentlichung in einer Bochumer Tageszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Bei Einberufung in Textform müssen nur die stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.

Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene – auch elektronische – Adresse gerichtet war.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.



(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn Ersatzwahlen notwendig werden, wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zu seiner Auflösung eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) In der Mitgliederversammlung ist nicht stimmberechtigt, wer wegen eines rückständigen Beitrages bereits zweimal gemahnt worden ist.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleich hoher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt; bei wiederum gleich hoher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hans-Reinhardt-Stiftung, Herner Str. 16, 44787 Bochum (Steuer-Nr.: 306/5905/0207) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Vorstand kann bei Bedarf Bestimmungen erlassen, die der weiteren Durchführung dieser Satzung dienen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 20.04.1991 / 28.05.1991 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 16.08.1994, 05.05.2000, 13.05.2003, 29.04.2008, 30.06.2021 und 20.06.2022 geändert.

Bochum,

Für den Vorstand

Marco Malcherek-Schwiderowski

Barbara Wessel

Max Tophof

Original, inkl. Unterschriften liegt vor in der Geschäftsstelle des Vereins.